

§ 138

Berücksichtigung von Einkommen

(1) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. Einkommen des Arbeitslosen einschließlich der Leistungen, die er von Dritten erhält oder beanspruchen kann, soweit es nicht nach § 115 anzurechnen ist; Unterhaltsansprüche gegen Verwandte zweiten Grades sind nicht zu berücksichtigen,
2. Einkommen des von dem Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und der Eltern eines minderjährigen imverheirateten Arbeitslosen, soweit es jeweils 150 Deutsche Mark in der Woche übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um 70 Deutsche Mark für jede Person, der der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht nicht nur geringfügig Unterhalt gewährt; hierbei wird der Arbeitslose nicht mitgerechnet.

(2) Einkommen im Sinne der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Abzusetzen sind

1. die auf das Einkommen entfallenden Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsverwaltung sowie Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
3. die notwendigen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

(3) Nicht als Einkommen gelten

1. Leistungen, die nach Rechtsvorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist,
2. **(gegenstandslos)**
3. zweckgebundene Leistungen, insbesondere nichtsteuerpflichtige Aufwandsentschädigungen und Leistungen zur Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung,
4. Leistungen, die unter Anrechnung der Arbeitslosenhilfe gewährt werden,
5. **(gegenstandslos)**
6. Leistungen zum Ausgleich eines Schadens, soweit sie nicht für entgangenes oder entgehendes Einkommen oder für den Verlust gesetzlicher Unterhaltsansprüche gewährt werden; die Vorschriften über die Berücksichtigung von Vermögen bleiben unberührt,
7. Unterstützungen auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit und Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege gewährt oder die ein Dritter zur Ergänzung der Arbeitslosenhilfe gewährt, ohne dazu rechtlich oder sittlich verpflichtet zu sein,
8. das Kindergeld, der Zuschlag zum Kindergeld, der Zuschuß zum Familieneinkommen sowie die Mütterunterstützung und der Zuschuß zum Familienaufwand,
9. die niedrigere Arbeitslosenhilfe, wenn Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, zugleich die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe erfüllen.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Anordnung bestimmen, daß auch andere als die in Absatz 3 genannten Einnahmen nicht als Einkommen gelten; er kann dabei auch Näheres über die Berechnung des Einkommens bestimmen und für die nach Absatz 2 abzusetzenden Beträge Pauschalbeträge festsetzen.

§ 139

(gegenstandslos)

§ 139a

Bewilligungszeitraum

(1) Die Arbeitslosenhilfe soll jeweils für längstens ein Jahr bewilligt werden.

(2) Vor einer erneuten Bewilligung sind die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe zu prüfen.

§ 140

Arbeitslosenhilfe bei anderweitigen Ansprüchen

(1) Solange und soweit der Arbeitslose Leistungen, auf die er einen Anspruch hat, nicht erhält, kann das Arbeitsamt dem Arbeitslosen ohne Rücksicht auf diese Leistungen Arbeitslosenhilfe gewähren. Das Arbeitsamt hat die Gewährung der Arbeitslosenhilfe dem Leistungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige bewirkt, daß die Ansprüche des Arbeitslosen in Höhe der Aufwendungen an Arbeitslosenhilfe, die infolge der Nichtberücksichtigung der Leistungen entstanden sind oder entstehen, auf den Staat übergehen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Die Arbeitsverwaltung ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Staat geltend zu machen.

(2) Hat der Leistungspflichtige die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen trotz des Rechts Übergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder an einen Dritten gezahlt, hat der Empfänger der Arbeitslosenhilfe diese insoweit zu erstatten.

§ 141

Übergang von Ansprüchen auf den Staat

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes bestimmen, daß Ansprüche auf die Arbeitsverwaltung übergehen, daß ihr Aufwendungen zu erstatten sind oder daß ihr Schadenersatz zu leisten ist, finden diese Vorschriften in der Arbeitslosenhilfe mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ansprüche dem Staat zustehen, die Aufwendungen dem Staat zu erstatten sind oder dem Staat Schadenersatz zu leisten ist. Die Arbeitsverwaltung ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Staat geltend zu machen.

Dritter Unterabschnitt

Konkursausfallgeld

§ 141 a

Grundsatz

Arbeitnehmer haben bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers nach diesem Unterabschnitt Anspruch auf Ausgleich ihres ausgefallenen Arbeitsentgelts (Konkursausfallgeld).

§ 141 b

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruch auf Konkursausfallgeld hat ein Arbeitnehmer, der bei Eröffnung der Gesamtvollstreckung über das Vermögen seines Arbeitgebers für die letzten der der Eröffnung der Gesamtvollstreckung vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt hat.

(2) **(gegenstandslos)**

(3) Der Eröffnung der Gesamtvollstreckung stehen bei der Anwendung der Vorschriften dieses Unterabschnittes gleich:

1. die Ablehnung der Gesamtvollstreckung wegen geringen Vermögens,
2. die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn ein Antrag auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung nicht gestellt worden ist und ein Gesamtvollstreckungsverfahren wegen des geringen Vermögens des Arbeitgebers offensichtlich nicht in Betracht kommt.

(4) Hat der Arbeitnehmer in Unkenntnis des Ablehnungsbeschlusses nach Absatz 3 Nr. 1 weitergearbeitet, so treten an die Stelle der letzten dem Ablehnungsbeschuß vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses die letzten dem Tag der Kenntnisaufnahme vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses.